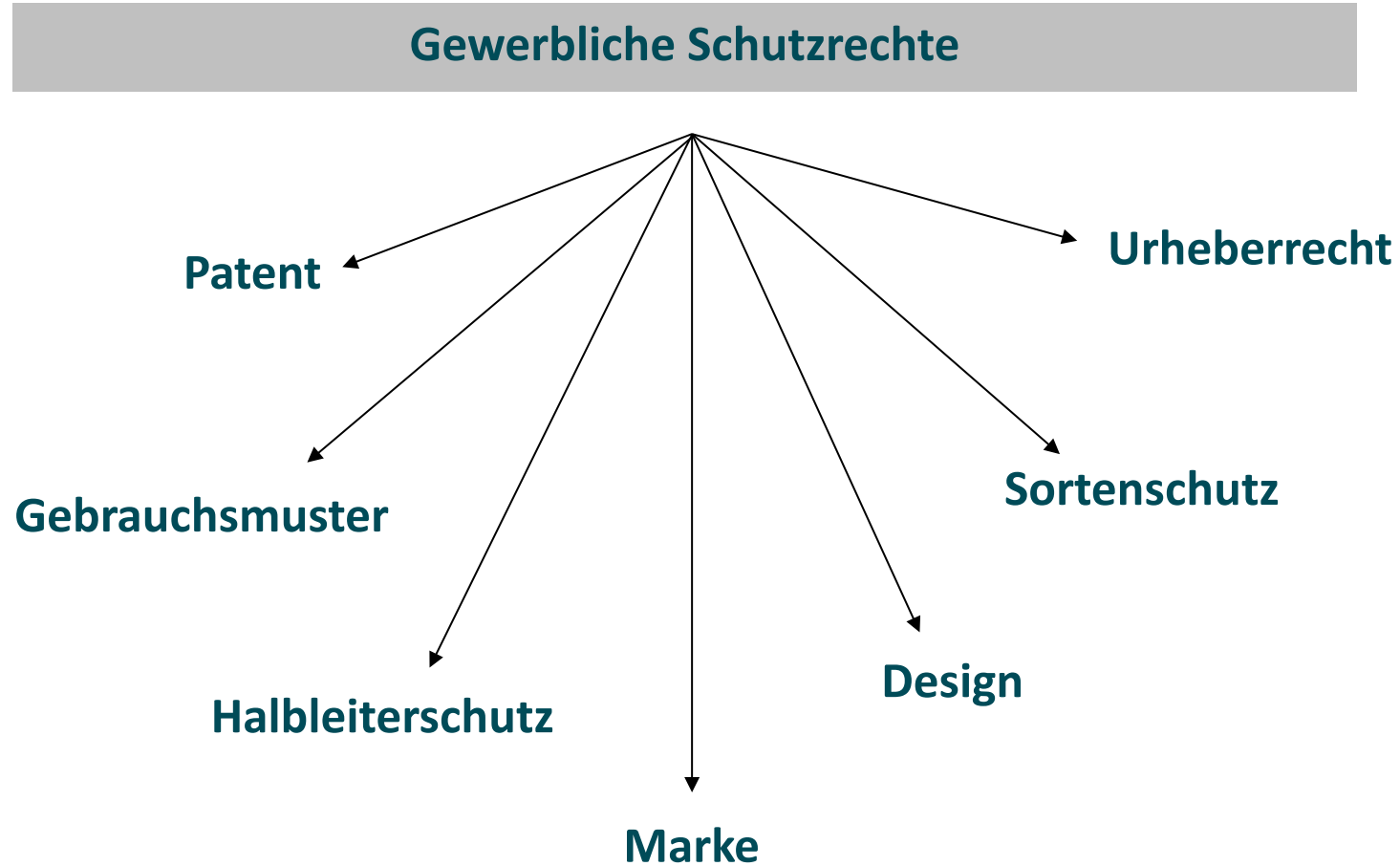


Schutz geistigen Eigentums durch Patente, Marken und Designs in Zeiten von KI

Dipl.-Ing. Helge von Hirschhausen, MSc.

European Patent-, Trademark, & Design-Attorney - Patentanwalt

- Welche Schutzrechte gibt es?
 - Wie erlangt man sie?
 - Was schützen sie?
 - Was bedeuten dies für die Nutzung von KI?
 - Wie kann man Schutzrechte als Vermögensgegenstände nutzen?
-



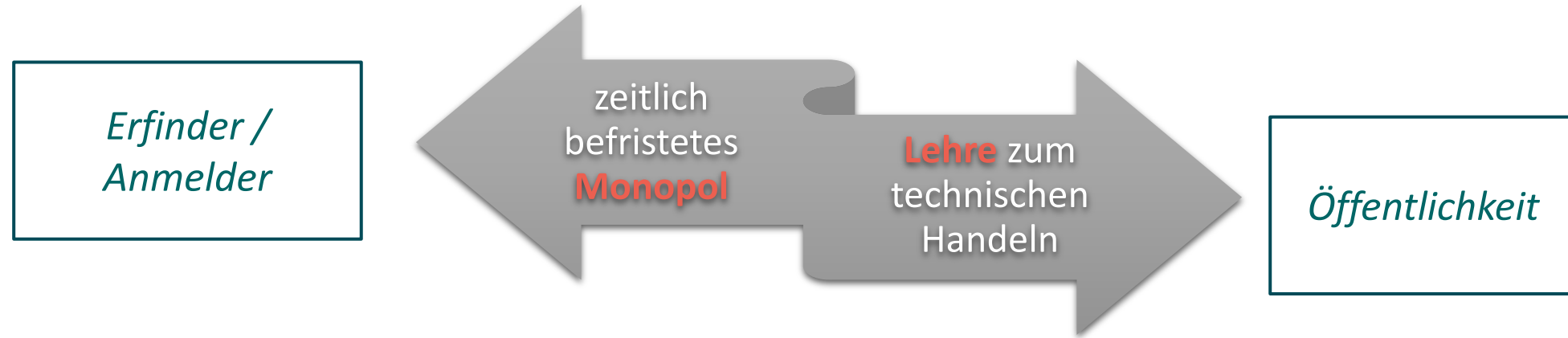
Patent



Patent – Die Basics

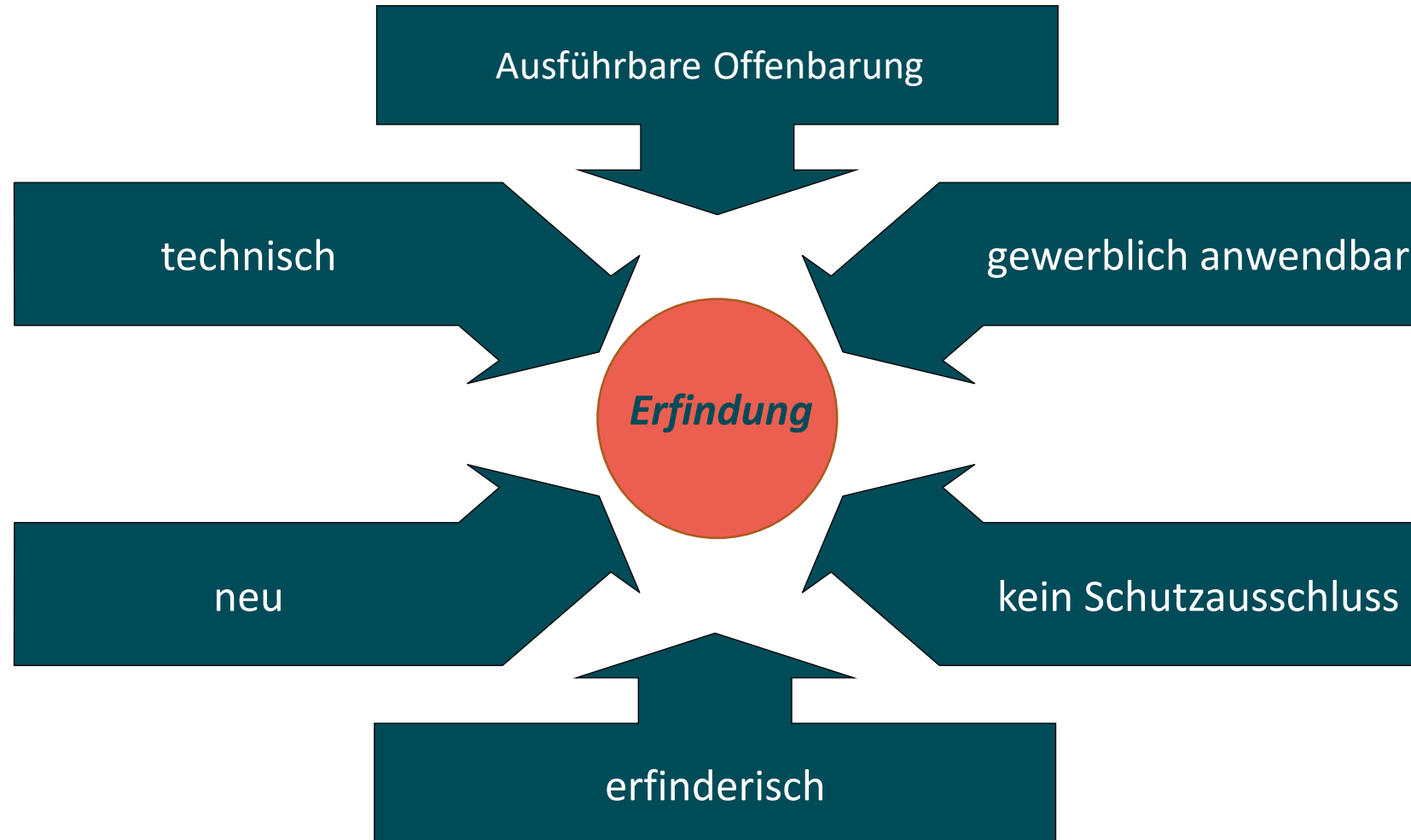
- Schützt technische Erfindungen (Verfahren und Vorrichtungen)
 - Verbotungsrecht
 - Geprüftes Schutzrecht
 - Laufzeit maximal 20 Jahre
 - Erteilung dauert ca. 1 – 2 Jahre
 - international harmonisierte Regelungen
-

Patent - Grundsätzliches Prinzip



→ Patentanmeldungen, Patente und Gebrauchsmuster werden amtlich veröffentlicht

Patent - Anforderungen



Patent - Schutzausschlüsse

§ 1 (3) PatG:

„Als Erfindung werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen
2. Ästhetische Formschöpfungen
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie *Programme für Datenverarbeitungsanlagen*
4. die *Wiedergabe von Informationen*“

§ 1a PatG:

der Menschliche Körper

§ 2 PatG:

Verstoß gegen die öffentliche Ordnung bzw. die guten Sitten

§ 2a PatG:

- Pflanzensorten und Tierrassen,
 - biol. Verfahren zur Züchtung,
 - Verfahren zur chirurgischen und therapeutischen Behandlung
-

Und was bedeutet das für die Patentierung von KI?

- die Algorithmen oder mathematischen Methoden der Kerntechnologie einer KI können idR. nicht patentiert werden
 - Erfindungen, die das Maschinlernen oder das Trainieren von KI betreffen, können unter Umständen dann patentiert werden, wenn die zum Trainieren der KI verwendeten Daten technische Charakteristik besitzen
 - Die Anwendung von KI auf technischem Gebiet unterliegt idR. keinem Patentierungsausschluss (z.B. das Trainieren von Robotern mit Hilfe einer KI zur Steigerung der Energieeffizienz der Roboter)
-

Patent - Neuheit

§ 3 (1) S. 1 PatG:

„Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört“

§ 3 (1) S. 2 PatG:

„Der **Stand der Technik** umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.“

→ Objektiver Vergleich der Erfindung mit dem Stand der Technik

es wird ein einzelner Gegenstand (ein Dokument) mit dem Gegenstand der Erfindung Merkmal für Merkmal verglichen

→ Ist ein Merkmal anders, ist i.d.R. Neuheit gegeben

Patent - Erfinderische Tätigkeit

§ 4 PatG:

„Eine Erfindung gilt als auf einer Erfindung beruhend, wenn sie sich für den *Fachmann* nicht in ***naheliegender*** Weise aus dem ***Stand der Technik*** ergibt“

→ *Beurteilung*: Objektive, wertende Beurteilung

Aufgabe-Lösungs-Ansatz

= eine beim Europäischen Patentamt angewandte Methode

Prüfung erfolgt - grob - in folgenden Schritten:

1. Ermittlung des ***nächstliegenden Standes der Technik*** und der Unterschiede
 2. Festlegung der ***Aufgabe*** aus der Wirkung der Unterschiede heraus
 3. Prüfung ob ***Lösung*** (= Erfindung) ausgehend vom nächsten Stand der Technik nahe gelegt ist
-

Patent – Neuheit und erfinderische Tätigkeit

Und was bedeutet das für die Nutzung von KI?

- Die Nutzung von **offenen KI-Systemen** für die Entwicklungsarbeit

zerstört die Neuheit etwaiger Erfindungen!

= TABU!

- Schon die Nutzung von offenen KI-Systemen für Recherchen im Vorfeld kann die Neuheit etwaiger Erfindungen zerstören!

→ Die für Entwicklungsarbeit genutzten **KI-Systeme müssen gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmt** sein

Patent - Welchen Schutz bietet es?

Schutzwirkung § 9 PatG (Gebrauchsmuster bis auf Verfahrensschutz analog):

Alleine der Patentinhaber ist befugt, die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist es **verboten**:

1. ein vom Patent geschütztes Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, oder zu gebrauchen (auch Einfuhr und Besitz sind untersagt)
2. ein geschütztes Verfahren anzuwenden
3. durch ein geschütztes Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnisse anzubieten, in Verkehr zu bringen, oder zu gebrauchen

ACHTUNG: kein Schutz für private oder wissenschaftliche Nutzung der Erfindung!

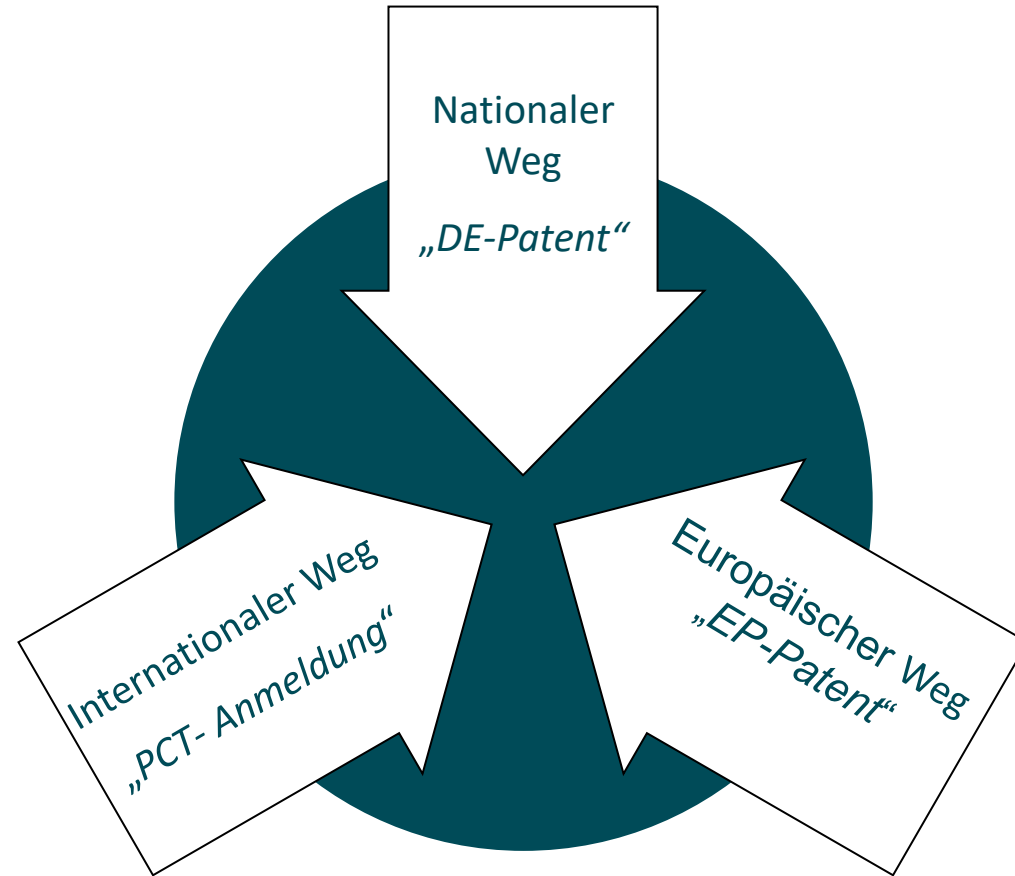
Schutzbereich (§ 14 PatG):

„Der Schutzbereich des Patents wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt.“

→ Wortsinngemäße Verletzung

→ Äquivalente Verletzung

Patent - Wege zum Ziel



→ 3 unterschiedliche Arten von *Patentanmeldungen* können mit Wirkung für Deutschland existieren!

Marke



Marke - die wichtigsten Punkte

- Marken dienen dem Schutz von Zeichen
 - ihr Schutz entsteht
 - durch Eintragung in ein amtliches Register (= Registerrecht)
 - oder
 - durch Benutzung
 - Marken können unbegrenzt verlängert werden
 - der Schutzbereich einer Marke kann sich mit der Zeit ändern!
→ je bekannter die Marke, umso breiter ihr Schutz
 - Markenrecht ist in Europa weitgehend harmonisiert
-

§ 3 MarkenG: Zeichen

Als Marke können **alle Zeichen** ... geschützt werden, die geeignet sind Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden

Dies sind insbesondere:

Wörter, Personalnamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen, die Form einer Ware oder ihre Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen.

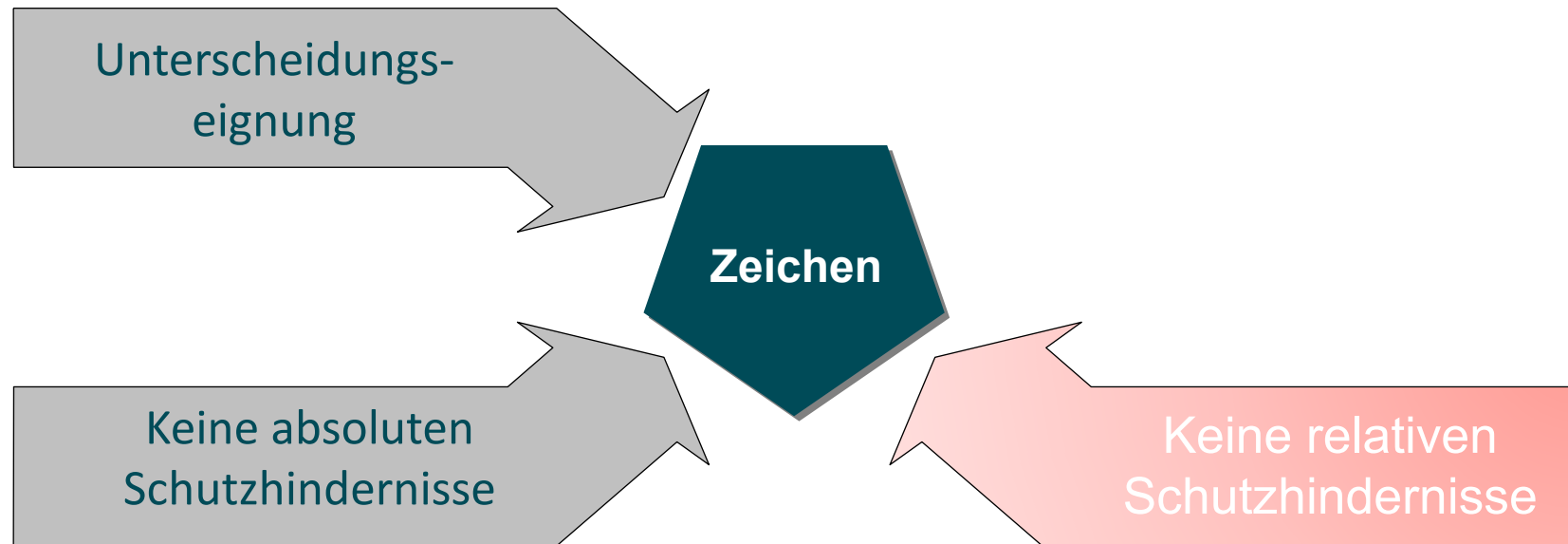
Marke - Registerrecht vs. Benutzungsrecht

§ 4 MarkenG:

Markenschutz entsteht durch:

1. Eintragung ins Markenregister (Registermarke)
 2. Benutzung im geschäftlichen Verkehr entstandene Verkehrsgeltung (Benutzungsmarke)
 3. Notorische Bekanntheit (Notorietätsmarke)
-

Marke - Anforderungen



Marke - Absolute Schutzhindernisse

Absolute Schutzhindernisse = Hindernisse, die in der Marke selbst begründet sind:

- | | |
|--|-------------------------------|
| - Mangelnde graphische Darstellbarkeit | § 8 (1) MarkenG |
| - Mangelnde Unterscheidungskraft | § 8 (2) Nr. 1 MarkenG |
| - Freihaltebedürfnis | § 8 (2) Nr. 2 MarkenG |
| - Schutzausschlüsse | § 8 (2) Nr. 3 – Nr. 4 MarkenG |

Marke - Absolute Schutzhindernisse

Unterscheidungskraft - § 8 (2) Nr. 1 MarkenG

BGH: „Unterscheidungskraft ist die einer Marke innewohnende konkrete Eignung vom Verkehr als Herkunftsunterscheidungsmittel für die in Frage stehenden Waren/Dienstleistungen aufgefasst zu werden und die betriebliche Zuordnung dieser Waren/Dienstleistungen zu ermöglichen.“

Beurteilungsmaßstab: Durchschnittsverbraucher des EuGH

Normal informierter und angemessen aufmerksamer, verständiger Durchschnittsverbraucher

Marke - Absolute Schutzhindernisse

Freihaltebedürfnis - § 8 (2) Nr. 2 MarkenG

EuGH: „Freihaltebedürfnis liegt dann vor, wenn im Interesse der Mitbewerber einer Monopolisierung des Zeichens entgegengetreten werden muss.“

Beurteilungsmaßstab: Wettbewerber

Frage: Handelt es sich um eine rein beschreibende Angabe?

Marke - Relative Schutzhindernisse

Relative Schutzhindernisse = Ältere Rechte Dritter

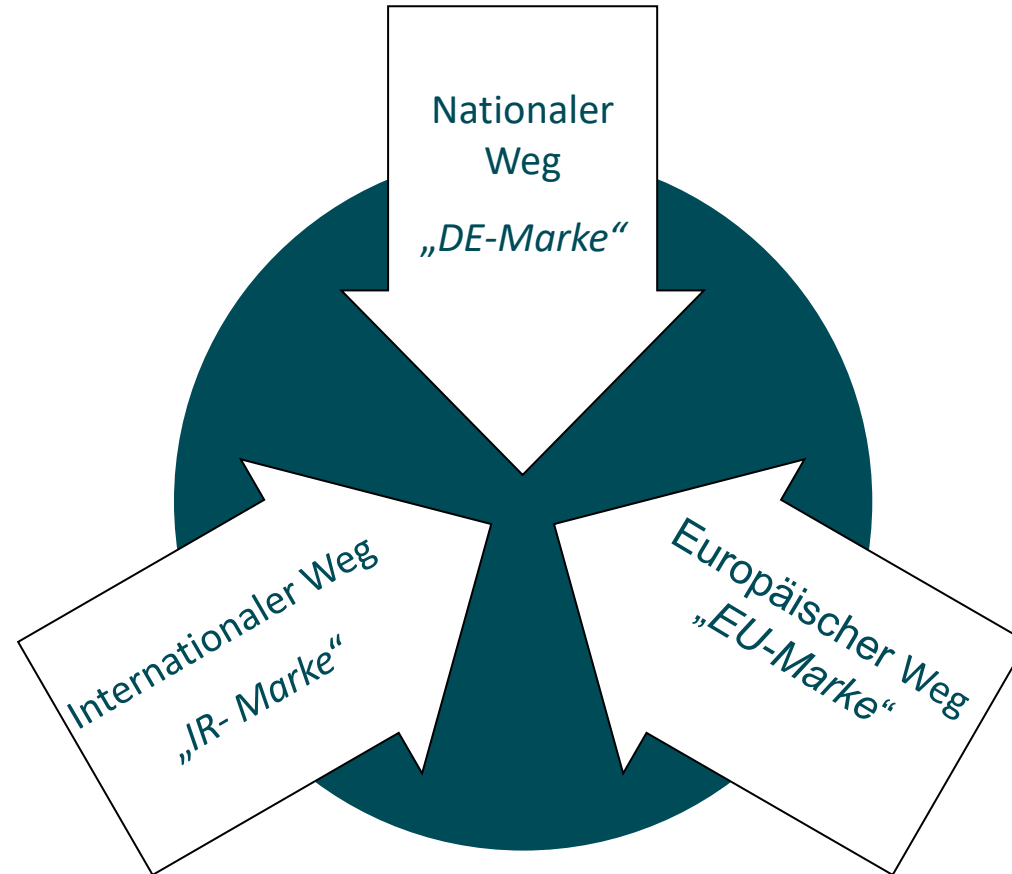
- | | |
|--|-----------------------|
| - Identische Marke für identische Waren/Dienstleistungen | § 9 (1) Nr. 1 MarkenG |
| - ähnliche Marke → Verwechslungsgefahr | § 9 (1) Nr. 2 MarkenG |
| - Berühmte Marke → Identität oder Ähnlichkeit | § 9 (1) Nr. 3 MarkenG |
| - notorisch berühmte Marke | § 10 Marken G |
| - Marke kraft Verkehrsgeltung, geschäftliche Bezeichnung | § 12 MarkenG |
| - Sonstige Zeichen | § 13 MarkenG |

Marke - Schutzhindernisse

Und was bedeutet dies für die Nutzung von KI?

→ NICHTS!

Marke - Wege zum Ziel



→ 3 unterschiedliche Arten von *Marken* können mit Wirkung für Deutschland existieren!

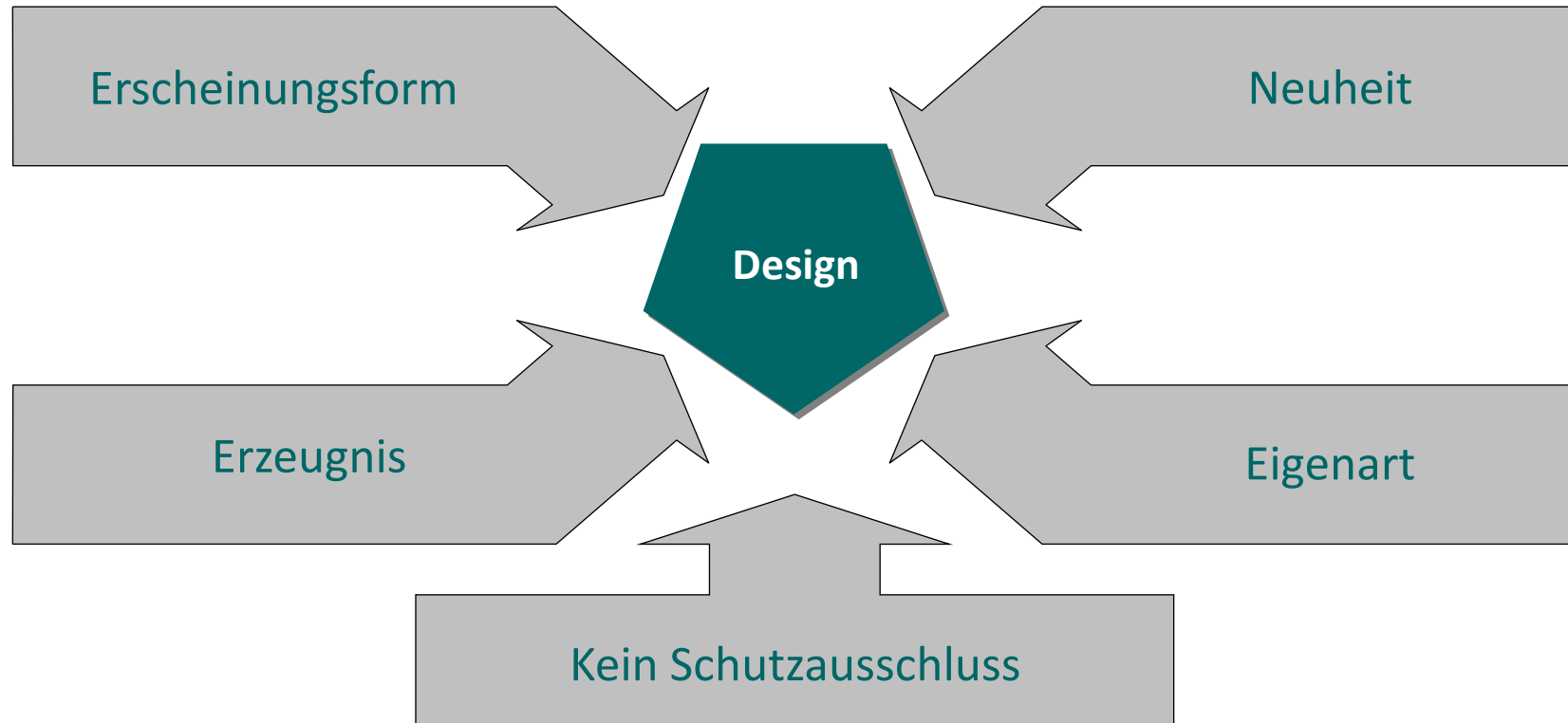
Design



Design - Die Basics

- Designs (früher Geschmacksmuster) dienen dem Schutz der äußeren Form eines Musters
→ nur Sichtbares ist geschützt
 - Schutz entsteht durch
 - Eintragung in ein amtliches Register (= Registerrecht)
 - Benutzung (nicht-eingetragenes EU-Design)
 - ungeprüftes Recht
 - maximale Laufzeit von:
 - 25 Jahren (eingetragenes Design)
 - 3 Jahre (nicht eingetragenes Design)
 - das Designrecht ist in Europa weitgehend harmonisiert
-

Design - Die Anforderungen



Design - Die Anforderungen

Neuheit § 2 (2) DesignMG

Ein Design gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist.

Neuheitsschonfrist §6 DesignG

12 Monate

Eigenart § 2 (3) DesignG:

Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist.

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

Design - Neuheit

Und was bedeutet das für die Nutzung von KI?

- Die Nutzung von **offenen KI-Systemen** für die Entwicklung von Designs

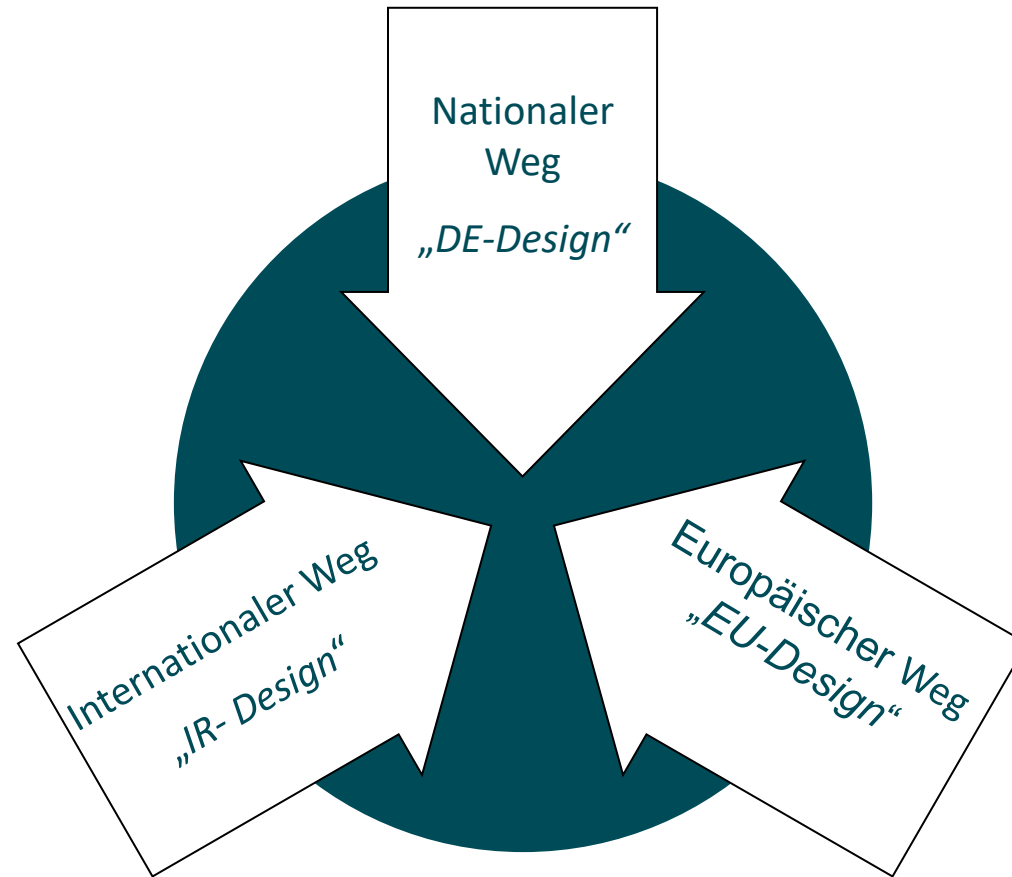
zerstört die Neuheit etwaiger Designs!

= TABU!

- Schon die Nutzung von offenen KI-Systemen für Recherchen im Vorfeld kann die Neuheit etwaiger Designs zerstören!

→ Die für Schöpfung von Designs genutzten **KI-Systeme müssen gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmt** sein

Design - Wege zum Ziel



→ 3 unterschiedliche Arten von *Designs* können mit Wirkung für Deutschland existieren!

Schutzrechte als Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken und Designs):

- sind übertragbar
 - sind verpfändbar
 - können zur Unternehmensfinanzierung beliehen werden
 - können Gegenstand von Lizenzen sein
 - bilden „Tauschwährungen“ im Streitfall
-

Vielen Dank!
